



Innovationsanpassungstarife

Brokers best Choice?

In der privaten Haftpflichtversicherung sind Tarife mit marktinnovativer Leistungsdynamik ohne Mehrbeitrag en vogue. Doch können Makler diese unbedenklich empfehlen? Vorsicht ist hier angebracht, denn diese Policen bedingen höhere Nachbetreuungsaufwände und verschieben Haftungsrisiken auf den Schadenfall.

Verfolgt man die Produktwerbung, erhält man oberflächlich den Eindruck, dass die neuen Innovationstarife sämtliche Bedingungsunterschiede zum Markt decken. Was sollte den Makler also hindern, einen solchen Tarif zu empfehlen, der die Marktinnovationen der Wettbewerber schlicht vorwegnimmt? Er müsste den Anpassungstarif nicht einmal mehr turnusmäßig prüfen, weil dieser sich automatisch zum Markt-Benchmark upgradet.

Ob Makler indessen bei der Empfehlung von Innovationspolicen sicherer beraten als bei normalen Tarifwerken, erscheint zweifelhaft. Denn wenn der Makler diese Tarife in seine Marktauswahl integrieren will, wird es schwierig. Zum einen kann er kaum Ratingvergleiche heranziehen, weil Anpassungstarife vielfach noch gar nicht einbezogen sind. Zum anderen muss er die Ausgestaltung der Garantie, die der Versicherer mit dem Innovationstarif anbietet, sehr intensiv studieren. Denn die Tarife weichen teilweise erheblich voneinander ab. Als grundlegende Kategorien lassen sich die Tarife mit erweitertem Vorsorgeschutz von den Leistungsgarantietarifen unterscheiden.

Der erweiterte Vorsorgeschutz erstreckt den Versicherungsschutz auf Risiken,

die zwar nach der Police des bestandsführenden Versicherers ursprünglich nicht eingeschlossen, aber nach dem Tarifwerk eines Konkurrenzanbieters mitversichert sind. Dies bedeutet, dass der bestandsführende Versicherer Leistungen für diese Risiken auf der Grundlage der Bedingungen des Konkurrenten erbringt. Allerdings sind die Verhältnisse nur schwer für den Makler überschaubar, weil Unterschiede im Umfang der Leistung nicht abgesichert werden. So sehen die Tarife teilweise vor, dass die in der Originalpolice vereinbarte Deckungssumme als Entschädigungsobergrenze bleibt, es werden teilweise aber auch durchaus weitergehende Maximierungen eingezogen.

Auch kann es vorkommen, dass nicht generell zum Vertrag vereinbarte Selbsthalte gestrichen werden. Überdies nimmt ein Teil der Bedingungen Risiken aus, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts gegen Mehrbeitrag mit der erweiterten Vorsorgepolice hätten gedeckt werden können. War es zum Schadenzeitpunkt also möglich, das Risiko beim gewählten Versicherer gegen Zuschlag zu versichern, wird es vom erweiterten Vorsorgeschutz nicht umfasst. Ebenso wenig kann sich der Kunde bei einem Teil der Anpassungstarife auf die erweiterte Vorsorge berufen, wenn das

Risiko bereits bedingungsgemäß mitversichert war und lediglich der Leistungsumfang des konkurrierenden Versicherers weitergeht. Hinzu kommt, dass zu versichernde Personen nicht als zu versichernde Risiken gelten. Die erweiterte Vorsorge gilt daher nicht für Personen, die nur nach den Bedingungen konkurrierender Versicherer mitversichert wären. Auch sonstige Bedingungsverbesserungen, etwa ein Kürzungsverzicht bei Obliegenheitsverletzungen oder ein Regressverzicht, werden schließlich nicht von der erweiterten Vorsorge umfasst.

Die ebenfalls marktpräsente Bestleistungsgarantie hat anders als die erweiterte Vorsorge nicht versicherte Risiken zum Gegenstand, sondern versicherte Leistungen.

KOMPAKT

In diesem Artikel lesen Sie:

- Marktinnovationspolicen in der Haftpflichtversicherung verschaffen dem Makler nur scheinbar größere Beratungssicherheit.
- Wegen ihrer Einschränkungen und Ausschlüsse sind sie in der Beratungssituation sehr komplex.

Foto: © freshidea - Fotolia

gen. Die Garantie gilt demgemäß für den Fall, dass das Bedingungsnetzwerk eines konkurrierenden Versicherers umfangreichere Leistungen bietet. So greifen beispielsweise höhere Entschädigungsgrenzen des Wettbewerbs im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme oder Selbstbehalte werden unter Einhaltung generell vereinbarter Beträge abgesenkt. Für Ansprüche, die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen, gilt die Leistungsgarantie nicht. Deshalb umfasst sie nicht Erweiterungen des gesetzlichen Schadensersatzes um etwa Schäden durch deliktunfähige Personen oder unentgeltliche Hilfeleistungen.

Die Leistungsgarantie gleicht nur die policenmäßige Beschränkung gesetzlicher Schadensersatzansprüche des bestandsführenden Versicherers aus, indem der weitergehende Schutz von Konkurrenzbedingungen gelten soll. Eine Berufung auf die Wettbewerbsbedingungen kann daran scheitern, dass die Leistungsgarantie nur für weitergehende Leistungen und nicht für unversicherte Risiken gilt. Überdies erweitert die Leistungsgarantie ebenso wie die erweiterte Vorsorge nicht den versicherten Personenkreis oder sonstige Bedingungenverbesserungen.

Auch im Schadensfall stellt die Anpassungspolice den Makler vor besondere Herausforderungen. Denn der Versicherungsnehmer muss jetzt den weitergehenden Versicherungsschutz der Konkurrenzpolice nachweisen. Aus diesem Grunde kommt der Makler kaum darum herum, dem Versicherungsnehmer die Schadenregulierung anzubieten, wenn er eine Police mit erweitertem Vorsorgeschutz oder einer Leistungsgarantie empfiehlt. Damit steht bereits bei der Empfehlung fest, dass der Kunde wahrscheinlich im Schadenfall einen Anlass für die Beratung haben wird, weil der Makler prüfen muss, ob ein anderer in Deutschland zugelassener Versicherer den benötigten Versicherungsschutz bietet. So läuft der Makler erst im Schadenfall Gefahr, zu übersehen, dass Versicherungsschutz am Markt zu günstigeren Konditionen bestanden hätte. Ebenso besteht das Risiko, dass Obliegenheiten im Schadenfall nicht gewahrt werden,

weil der Makler fehlerhaft annimmt, Versicherungsschutz bestünde nicht.

Ebenso kann sich der Makler hier haftbar machen, wenn der Leistungsanspruch gegen den bestandführenden Versicherer verjährt, nachdem das bessere Bedingungsnetzwerk zu spät entdeckt wird. Erweiterte Vorsorge- und Leistungsgarantiepolice bringen somit im Ergebnis nicht nur höhere Nachbetreuungsaufwände, sondern auch eine Verschiebung der Haftungsrisiken für den Makler mit sich.

Risikoausschlüsse prüfen

Demgegenüber beschränkt sich die Beratungshaftung des Maklers aus Anlass der Empfehlung einer Normalpolice auf solche Bedingungsnetzwerke, die zum Zeitpunkt der Beratung im Versicherungsmarkt verfügbar sind. Später in den Markt eingeführte Bedingungsnetzwerke sind für die Haftung des Maklers unerheblich. Bedingungsnetzwerke mit erweiterter Vorsorge oder Leistungsgarantien beziehen sich demgegenüber nicht auf die Marktsituation bei Vertragsabschluss, sondern ausschließlich auf Tarife und Bedingungen, die im Zeitpunkt des Schadenseintritts verfügbar sind.

Schlecht beraten wäre ein Makler auch, wenn er im Vertrauen auf die Leistungen von Tarifen mit erweitertem Vorsorgeschutz oder Leistungsgarantie bestimmte Nachteile im Bedingungsnetzwerk in Kauf nimmt. Im Falle einer Änderung des vorteilhafteren Bedingungsnetzwerkes eines Mitbewerbers oder der Schließung dieses Tarifs für das Neugeschäft kann der Versicherungsnehmer nicht mehr die Leistung nach dem vorteilhafteren Bedingungsnetzwerk verlangen. Hätte der Makler dieses aber empfohlen, bliebe dem Versicherungsnehmer der Deckungsvorteil er-

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

halten, wenn der Versicherer nicht von der Möglichkeit einer Änderungskündigung Gebrauch macht. Bei Tarifen mit erweiterter Vorsorge sollte der Makler ins Kalkül ziehen, dass teilweise sehr kurze Kündigungsfristen vereinbart sind. Auch Risikoausschlüsse sollte der Makler prüfen. Anpassungen beziehen sich nicht auf gängige Ausschlüsse wie beispielsweise Schäden aus dem Gebrauch versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden.

Wegen ihrer Einschränkungen und Ausschlüsse in der konkreten Beratungssituation können als erweiterte Vorsorge oder Leistungsgarantie angebotene Innovationsversicherungen sehr komplex sein. Wird die von der Produktwerbung geweckte Deckungserwartung im Schadenfall nicht erfüllt, kann der Kunde den Makler, der ihn nicht pflichtgemäß über den tatsächlichen Versicherungsumfang aufgeklärt hat, haftbar machen. Außerdem steht eine seriöse Beitragskalkulation in einem gewissen Spannungsverhältnis zu der jederzeitigen marktinnovativen Erweiterung des Versicherungsschutzes. Makler sollten daher darauf achten, dass sich Anpassungstarife nicht als verhängnisvolles Gimmick entpuppen. ■



VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungs-vertreter- und Versicherungsmaklerrecht.